

FEUERWEHRSATZUNG

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Feuerwehrsatzung
2. IN DER FASSUNG VOM:	25.09.2020
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	25.09.2020
4. BEKANNTGEMACHT AM:	10.10.2020
5. INKRAFTTRETEN:	11.10.2020

Inhaltsübersicht

- § 1 - Gleichstellungsbestimmung
- § 2 - Organisation, Bezeichnung
- § 3 - Aufgaben der freiwilligen Feuerwehr
- § 4 - Gliederung der freiwilligen Feuerwehr
- § 5 - Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten
- § 6 - Aufnahme in die Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr
- § 7 - Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung
- § 8 - Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung
- § 9 - Ordnungsmaßnahmen
- § 10 - Ehren- und Altersabteilung
- § 11 - Jugendfeuerwehr
- § 12 - Kindergruppe
- § 13 - Stadtbrandinspektor, Erster und Zweiter Stellvertretender Stadtbrandinspektor
- § 14 - Feuerwehrausschuss
- § 15 - Einsatzleiter vom Dienst, Führungsstab
- § 16 - Jahreshauptversammlung
- § 17 - Wahlen
- § 18 - Wahlvorbereitung
- § 19 - Feuerwehrvereinigungen
- § 20 - Inkrafttreten



Feuerwehrsatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach am 25.09.2020 folgende FEUERWEHRSATZUNG beschlossen:

§ 1 - GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2 - ORGANISATION, BEZEICHNUNG

Die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Dietzenbach ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Dietzenbach“.

Die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Dietzenbach steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

§ 3 - AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- 1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- 2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4 - GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Dietzenbach gliedert sich in folgende Abteilungen:

- 1) Einsatzabteilung
- 2) Ehren- und Altersabteilung
- 3) Jugendfeuerwehr
- 4) Kindergruppe



§ 5 - PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN

- 1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Kreisstadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Kreisstadt Ersatz verlangen.
- 2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - a) aa) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 – 91 a StGB),
 - b) bb) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 93 – 101 a StGB),
 - c) cc) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§§ 110 – 122 StGB)
 - d) dd) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 123 – 145 d StGB)
 - e) ee) wegen sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
 - f) ff) wegen Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 – 246 StGB)
 - g) gg) wegen Raub (§§ 249 – 252 StGB)
 - h) hh) wegen vorsätzlicher Brandstiftung (§§ 306 – 306 c StGB)
- 3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Kreisstadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 6 - AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- 1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- 2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Kreisstadt Dietzenbach haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Kreisstadt Dietzenbach und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die



freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

- 3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- 4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- 5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Stadtbrandinspektor im Auftrag des Magistrats nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifelnd über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- 6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor unter Überreichung der Satzung. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- 7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden oder keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor beendet werden.

§ 7 - RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- 1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seiner Stellvertreter sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- 2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des



- Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.
- 3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- 4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- 5) Abs. 2 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- 8) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 - BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- 1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung
- 2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- 3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor erklärt werden.
- 4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung oder einer anderen Straftat mit einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten.



- 5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Stadtbrandinspektor beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 9 - ORDNUNGSMASSNAHMEN

- 1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
- a) eine mündliche Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis,
 - c) eine Suspendierung (max. 3 Monat zur Sachverhaltsaufklärung), oder
 - d) einen befristeten Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)
- aussprechen.
- 2) Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 10 - EHREN- UND ALTERSABTEILUNG

- 1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- 2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
- 3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates, oder in dessen Auftrag durch den



Stadtbrandinspektor, längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 11 - JUGENDFEUERWEHR

- 1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Dietzenbach führt den Namen "Jugendfeuerwehr Dietzenbach."
- 2) Die Jugendfeuerwehr Dietzenbach ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum vollendeten 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 Satz 1 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestaltet ihre Aktivitäten nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes der Kreisstadt enthält.
- 3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Dietzenbach untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes der Kreisstadt bedient. Der Jugendfeuerwehrwart der Kreisstadt muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
- 4) Der Jugendfeuerwehrwart wird in der Jahreshauptversammlung von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.
- 5) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.
- 6) Die Kreisstadt Dietzenbach widmet der Arbeit der Jugendfeuerwehr ihre besondere Aufmerksamkeit und fördert sie, insbesondere durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechter Ausstattungen und Ausrüstungen sowie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen (§ 8 Abs. 4 HBKG).

§ 12 - KINDERGRUPPE

- 1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Dietzenbach führt den Namen „Kinderfeuerwehr Dietzenbach“.



- 2) Die Kinderfeuerwehr Dietzenbach ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 Satz 1 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- 3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Dietzenbach untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Leiters der Kindergruppe bedient. Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- 4) Leiter und Betreuer der Kindergruppe werden durch den Stadtbrandinspektor ernannt.
- 5) Die mit der Betreuung der Kindergruppe befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.
- 6) Die Kreisstadt Dietzenbach widmet der Arbeit der Kindergruppe ihre besondere Aufmerksamkeit und fördert sie, insbesondere durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechter Ausstattungen und Ausrüstungen sowie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen (§ 8 Abs. 4 HBKG).

§ 13 - STADTBRANDINSPEKTOR, ERSTER UND ZWEITER STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR

- 1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Dietzenbach ist der Stadtbrandinspektor.
- 2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.
- 3) Die Wahl findet anlässlich der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Dietzenbach (§ 16) statt.
- 4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Dietzenbach angehört, persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Kreisstadt Dietzenbach haben.
- 5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Kreisstadt Dietzenbach ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Dietzenbach und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.



- 6) Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.

Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Kreisstadt Dietzenbach ernannt.

- 7) Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor kann den Stadtbrandinspektor nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.

- 8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

§ 14 - FEUERWEHRAUSSCHUSS

- 1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandinspektors bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Dietzenbach ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- 2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandinspektor als Vorsitzendem, den beiden stellvertretenden Stadtbrandinspektoren sowie aus drei Angehörigen der Einsatzabteilung für die Positionen eines Pressesprechers, eines Schriftführers und eines Sozialwirts, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung sowie dem Jugendfeuerwehrwart. Der Leiter der Kindergruppe ist als ständiger Gast zu laden.
- 3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung sowie des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- 4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des



Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 - EINSATZLEITER VOM DIENST, FÜHRUNGSTAB

- 1) Für die regelmäßige technische Einsatzleitung bedient sich der Stadtbrandinspektor eines oder mehreren Einsatzleitern vom Dienst (EvD). Diese werden durch den Standbrandinspektor ernannt. Für die Tätigkeit als EvD können nur Personen herangezogen werden, welche aktive Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Dietzenbach sind und mindestens eine feuerwehrtechnische Ausbildung zum Zugführer erfolgreich absolviert haben. Die EvD nehmen Führungsfunktionen innerhalb der Feuerwehr wahr und sind daher bevorzugt zu Lehrgängen zu entsenden. Der Stadtbrandinspektor kann jederzeit selbst die technische Einsatzleitung übernehmen.
- 2) In Schadenslagen mit besonderen Aufgabenstellungen in Bezug auf Planung, Organisation und Durchführung, beispielsweise Großschadens- oder Flächenlagen, bedient sich der Stadtbrandinspektor eines Führungsstabes. Der Führungsstab setzt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Feuerwehrdienstvorschriften und den örtlichen Dienstanweisungen auf Weisung des Stadtbrandinspektors zusammen.

§ 16 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- 1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Dietzenbach statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- 2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- 3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrhaus hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- 4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors und seiner Stellvertreter – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber



innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

- 5) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- 6) Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung durch den Vorsitzenden benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. In der Regel soll der Schriftführer des Feuerwehrausschusses der Schriftführer der Jahreshauptversammlung sein.

§ 17 - WAHLEN

- 1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt. Vorschläge für den Wahlleiter kommen aus der Versammlung. Die Wahl zum Wahlleiter leitet der Vorsitzende.
- 2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre. Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll. Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.
- 3) Wechselt der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung während der Wahlzeit von der Einsatzabteilung in die Ehren- und Altersabteilung, so führt er sein Amt bis zum Ende der Wahlzeit fort.
- 4) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- 5) Der Stadtbrandinspektor, seine Stellvertreter, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Briefwahl, Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.
- 6) Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind



diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- 7) Gewählt wird schriftlich und geheim.
- 8) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 16 Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors sowie seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 18 - WAHLVORBEREITUNG

- 1) Zur Vorbereitung der Wahl des Stadtbrandinspektors sowie seiner Stellvertreter wird spätestens 8 Wochen vor der Wahl vom Feuerwehrausschuss ein aus fünf Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Dietzenbach bestehender Wahlvorbereitungsausschuss bestellt. Der Stadtbrandinspektor sowie seine Stellvertreter dürfen dem Wahlvorbereitungsausschuss nicht angehören. Ein Mitglied des Wahlvorbereitungsausschusses kann für Wahlen gemäß Satz 1 nicht kandidieren.
- 2) Der Wahlvorbereitungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge,
 - b) Vorstellung der Kandidaten bei einer Veranstaltung der Einsatzabteilung,
 - c) Vorbereitung der Wahl am Tag der Jahreshauptversammlung.

Der Wahlvorbereitungsausschuss fordert die Mitglieder der Einsatzabteilung unverzüglich, durch Aushang am schwarzen Brett, spätestens sechs Wochen vor der Jahreshauptversammlung auf, Wahlvorschläge einzureichen.

- 3) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung kann für jede Wahl einer einzelnen zu wählenden Funktion je einen Kandidaten schriftlich durch Einwurf in ein in der Feuerwache frei zugänglich aufgestelltes verschlossenes Behältnis vorschlagen. Alle Wahlvorschläge einer Person müssen in einem einzigen verschlossenen Umschlag, der von außen beschriftet den Namen des vorschlagenden Mitgliedes der Einsatzabteilung enthält, eingelegt werden. Der Wahlvorschlag muss die zu wählende Funktion sowie den Namen der Person, die vorgeschlagen wird, beinhalten. Reicht ein Mitglied zwei oder mehr Wahlvorschläge für eine Wahl einer einzelnen zu wählenden Funktion ein, sind alle seine Wahlvorschläge ungültig. Anhand der Umschläge überprüft der Wahlvorbereitungsausschuss, dass keine Person mehr Umschläge als zulässig abgegeben hat. Nach dem Öffnen der Umschläge werden die Vorschläge entnommen und getrennt von den Umschlägen aufbewahrt und ausgewertet.
- 4) Wahlvorschläge müssen dem Wahlvorbereitungsausschuss bis 28 Tage, 19:00 Uhr vor der Wahl schriftlich mitgeteilt werden. Die Vorstellung der Kandidaten erfolgt bei der letzten Unterrichtsveranstaltung vor der Wahl. Spätestens 21 Tage vor der Wahl informiert der Wahlvorbereitungsausschuss zur Wahl vorgeschlagene Personen schriftlich über ihre Nennung und gibt Ihnen Art und den Zeitpunkt der



Einreichung einer etwaigen schriftlichen Einwilligung bekannt. 14 Tage vor der Wahl soll dem Wahlvorbereitungsausschuss die schriftliche Einverständniserklärung der Kandidaten und eine Stellungnahme des Brandschutzaufsichtsdienstes zur Wählbarkeit vorliegen.

- 5) Dem Stadtbrandinspektor und dem Feuerwehrausschuss ist nach erfolgter Prüfung (gültiger Wahlvorschlag, Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 4 dieser Satzung sowie positive Stellungnahme des Brandschutzaufsichtsdienstes und schriftliche Einwilligung des Kandidaten) eine endgültige Liste mit den gültigen und zulässigen Wahlvorschlägen vorzulegen, der diese dann am schwarzen Brett bis nach der Wahl aushängt. Dieser Aushang muss mindestens eine Woche vor der Wahl dort bekannt gemacht werden.
- 6) Eine Nachnominierung von Kandidaten ist nicht zulässig.
- 7) Die Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses sind nicht öffentlich. Alle personenbezogenen schriftlichen Unterlagen (ausgefüllte Wahlzettel, ausgefüllte Bewerberlisten etc.) sind nach der Ernennung der gewählten Kandidaten zu vernichten. Dies gilt nicht für den Fall einer Wahlanfechtung.
- 8) Der Stadtbrandinspektor, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses dürfen nicht gleichzeitig dem Wahlvorbereitungsausschuss angehören. Ein Mitglied des Wahlvorbereitungsausschusses kann für die Wahlen nicht kandidieren. Bei notwendigen Nachwahlen muss ein Wahlvorbereitungsausschuss bestellt werden. Der Wahlvorbereitungsausschuss trifft seine Entscheidungen als Gesamtgremium.

§ 19 - FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Kreisstadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts, wobei der Betrieb des Feuerwehrmuseums einen besonderen Stellenwert einhalten soll.

§ 20 - INKRAFTTRETEN

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Kreisstadt Dietzenbach in der Fassung vom 28.09.2012, bekannt gemacht am 20.10.2012, außer Kraft.

